

Wie wird politische Ordnung gemacht? Erstellen, Tradieren und Anwenden von Wissensbeständen in Westfranken¹

CHRISTINE KLEINJUNG

Einleitung

Das frühmittelalterliche Königtum stellt ein seit langem beackertes Forschungsfeld dar. ‚Königtum‘ und ‚Königsherrschaft‘ sind daher sicher keine neuen Themen der Mediävistik, eher schon Klassiker der Frühmittelalterforschung. Die Erforschung des Frühmittelalters wird grundsätzlich bedingt durch spezifische Bedingungen und Charakteristika der Quellenüberlieferung und der Quellenerschließung. Die Quellen der Epoche zwischen 500 und 1000 sind zum überwiegenden Teil bekannt, die meisten gedruckt – allerdings nicht zwangsläufig in modernen textkritischen Editionen.

Neue Erkenntnismöglichkeiten liegen aus diesem Grund im Vergleich etwa zum Spätmittelalter sehr viel weniger im Auffinden und Erschließen neuer Quellen als vielmehr im Entdecken neuer Fragestellungen, neuer Fragemöglichkeiten und neuer Zusammenhänge. Wie gewinnbringend es sein kann, bekannte Quellen neu zu lesen, hat eindrücklich die sehr ergiebige Erforschung der Geschichtsschreibung als Zeugnis für das Selbstbild einer Epoche gezeigt,

1 Der Beitrag wurde 2008 zum Druck abgegeben. Seitdem erschienene Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Ich verweise exemplarisch auf PATZOLD, 2008. Die hier vorgestellten Gedanken verfolge ich weiter im Rahmen meines Forschungsprojekts über die Generierung und Vermittlung von politischen Ordnungsvorstellungen in Westfranken.

als Basis für Forschungen zu Geschichtsbewusstsein, Vorstellungen und Wahrnehmungen der Zeitgenossen und der daraus resultierenden Konstruktion von Vergangenheit.²

Auch die Quellen, die ich hier betrachte, sind alle schon bekannt und schon oft unter den verschiedensten Fragestellungen betrachtet worden. Gerade aber diese Ausgangslage halte ich für bestens geeignet, um die Vorteile einer kulturwissenschaftlichen Zugriffsweise zu verdeutlichen. Ich möchte ein Beispiel geben für eine zentrale Perspektive der historischen Kulturwissenschaften: der Sinnproduktion und Sinnstiftung als kulturelles Verfahren.³ Ein solcher Zugriff erlaubt es, Quellen neu lesen, um neue Zusammenhänge zu erschließen. Indem frühmittelalterliche Quellen als Wissensbestände gelesen werden, kann gezeigt werden, wie diese Texte als kulturelle Wissenspeicher genutzt wurden und wie diese Praktik umgesetzt und gestaltet wurde.⁴

Die Frage danach, was frühmittelalterliche Gesellschaften eigentlich zusammenhielt und die Suche nach adäquaten Beschreibungen für die Funktionsweisen dieser Gemeinschaften treibt die Mittelalterforschung nicht erst seit der wegweisenden anthropologischen Wende um.⁵

2 Vgl. dazu aus der Fülle der Literatur exemplarisch die Beiträge des Sammelbandes LAUDAGE, 2003.

3 FAUSER, 2004, S. 24-26, zum „Symbolischen Netz nach Cassirer“; TSCHOPP/WEBER, 2007, S. 80, zum kulturwissenschaftlichen Verständnis der Kategorie ‚Text‘.

4 Vgl. LANDWEHR, 2002, S. 61-89.

5 Forschungen zu „Staat“ und „Staatlichkeit“ des Frühmittelalters sind zahlreich, auf einen detaillierten Forschungsüberblick wird hier verzichtet. Ich beschränke mich auf die wichtigsten Forschungsfelder, die für meinen Ansatz relevant sind. Für einen ausführlichen Überblick vgl. POHL, 2006, S. 9-38. Letztendlich geht es darum, mit welchem methodischen Instrumentarium die Funktionsweisen frühmittelalterlicher Gesellschaften am besten erfasst werden können. Dazu ist eine wissenschaftliche Begrifflichkeit von Nöten. Die Verwendung des Begriffs „Staat“ in Bezug auf das Frühmittelalter zieht in der deutschen Forschung (und im Grunde auch nur in ihr) einen ganzen Rattenschwanz an Diskussionen und Debatten nach sich. Als Gegenbewegung zur älteren etatistischen Sicht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die den modernen Staatsbegriff auf das Mittelalter übertragen hatte und Institutionen im modernen Sinne etwa im Adel oder Königtum ausmachen wollte, entwickelte sich die so genannte „Neue deutsche Verfassungsgeschichte“ seit den 1930er Jahren. Vertreter dieser Richtung (etwa Walter Schlesinger, Theodor Mayer, Otto Brunner) lehnten die Verwendung des Begriffes „Staat“ ab und postulierten den Begriff „Herrschaft“, der als vermeintlicher Quellenbegriff die persönliche Dimension besser ausdrücke. Die frühmittelalterlichen Herrschaftsvor-

Dass die fränkischen Reiche keine Staaten im modernen Sinne waren, steht außer Frage. Auch hatten die Zeitgenossen wohl kaum Vorstellungen von Staatlichkeit im Sinne einer ‚Staatstheorie‘. Hingegen gab es aber politische Institutionen im weiteren Sinne, die jedoch anders aussahen als moderne staatliche Institutionen. Wenn man wissen will, wie diese Institutionen funktionieren haben und welche Bedeutung die Zeitgenossen ihnen zuschrieben, kann man das über die Untersuchung der Begrifflichkeit, mit der frühmittelalterliche Autoren politische und gesellschaftliche Ordnung beschrieben, erreichen. Denn die frühmittelalterlichen Autoren haben in ihren Texten die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit nicht nur beschrieben, sondern auch geordnet. Die von ihnen dargestellten Zusammenhänge der politischen Praxis und die von ihnen verwendeten Begriffe konnten in Wissensbestände über das Politische eingehen. Mich interessiert vor allem, wie diese Wissensbestände generiert wurden und wie mit ihnen im Früh- und Hochmittelalter gearbeitet worden ist. Mit Wissensbeständen meine ich nicht nur gelehrtes Wissen, das an Orten der Gelehrsamkeit von geistlichen Lehrern oder Theologen vermittelt wird und in Bibliotheken zur Verfügung steht. Ich arbeite mit einem weiten Wissensbegriff, der das gelehrte Wissen der Experten genauso wie Handlungswissen und vortheoretisches Wissen umfasst.⁶

In frühmittelalterlichen Gesellschaften repräsentierte der König zwar die weltliche Gewalt, die direkt von Gott hergeleitet wurde,⁷ die politische Ord-

stellungen und die Herrschaftsorganisation gingen ihrer Meinung nach auf germanische Ursprünge zurück; Schlagwörter waren Schutz und Schirm, Treue und Gefolgschaft. Diese vermeintlichen Quellenbegriffe erwiesen sich aber ebenso als modern geschaffene Kategorien wie das alte Konzept des „Staates“ und wurden der Vielfalt der frühmittelalterlichen politischen Wirklichkeit nicht gerecht. Mit der anthropologischen Wende der Geschichtswissenschaft in den 1990er Jahren wurden Modelle aus der Ethnologie, die zur Beschreibung von archaischen Gesellschaften entwickelt worden waren, auf mittelalterliche Gesellschaften angewendet. Das Ergebnis war langfristig das Bild eines schriftlosen, rituell handelnden, nicht-diskursiven Mittelalters. Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei SCHNEIDMÜLLER, 2005, S. 485-500, bes. S. 499; eine hervorragende Einordnung der verschiedenen Ansätze bei PATZOLD, 2006, hier S. 133-141.

6 Einen ganz ähnlichen Wissensbegriff wendet Steffen Patzold in seinen Arbeiten über Bischöfe im Frankenreich an. Er spricht von „sozialem Wissen“ als „Handlungswissen“. Das heißt, Wissen über die Rolle der Bischöfe wird von dieser Gruppe auch in Handlungen umgesetzt. Zum Wissensbegriff vgl. vor allem PATZOLD, 2006, S. 141-151.

7 Alle Gewalt kommt von Gott. Auch die weltliche Gewalt ist direkt göttlichen Ursprungs (Paulus, Römer 13, 1-7). Die Existenz der weltlichen Gewalt wurde im Frühmittelalter in der patristischen Tradition von Augustinus, Gregor dem Großen

nung insgesamt verkörperten aber die geistlichen und weltlichen Großen gemeinsam mit dem König. Um erklären zu können, was dieses politische Ordnungsgefüge zusammenhielt, muss man erstens untersuchen, welches Wissen darüber existierte, wie es weitergegeben und rezipiert wurde, sowie zweitens, durch welche sozialen Praktiken es ‚institutionalisiert‘, also auf Dauer gestellt wurde. Zu fragen ist also: wie und mit welchen sprachlichen Mitteln die Autoren die politischen Praktiken und die Herstellung von politischer Ordnung beschrieben haben.

Das sind Leitfragen meines Forschungsprojektes, das ich im Folgenden vorstellen möchte. Zuerst gebe ich einen Überblick über die Forschungslage und Quellsituation. Dann stelle ich meinen Ansatz, nämlich die Quellen als Träger von Wissensbeständen des Politischen zu interpretieren vor. Wie Hinkmar von Reims Wissen über das Königsamt entwickelt und eingesetzt hat, zeige ich in einem dritten Abschnitt. Abschließend skizziere ich die Perspektiven für die Erforschung der Herstellung politischer Ordnung in Westfranken, wenn man die Überlieferung in den Quellen als Wissensbestände liest.

1. Forschungslage und Quellsituation

Über die Frage der Staatlichkeit des Frühmittelalters wird in der mediävistischen Forschung seit einiger Zeit wieder kontrovers debattiert. Hauptstreitpunkt ist die Frage nach dem Bedeutungsumfang und der Reichweite des Begriffs *regnum*.⁸ Für divergierende Positionen stehen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz.⁹ Obwohl Fried und Goetz beide begriffsgeschichtliche Analysen der Quellenbegriffe vornehmen, kommen sie zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Hauptkontroversen sind:

1. War der Begriff *regnum quasi* der Staatsbegriff des Frühmittelalters? Der Begriff also, in dem, wie Goetz meint, transpersonale Staatsvorstellungen der Zeit greifbar werden? Oder existierte im Gegenteil ein solcher abstrakter Staatsbegriff und somit auch eine transpersonale Vorstellung überhaupt nicht,

und Isidor von Sevilla mit dem Sündenfall erklärt. Vgl. zur Augustinus-Rezeption STAUBACH, 2002, S. 19-49.

8 Vgl. zu der Kontroverse POHL, 2006, S. 12-14; DEUTINGER, 2006, S. 19-23; JARNUT, 2004, S. 504-509.

9 FRIED, 1982, S. 1-43; DERS., 1994, S. 73-104, dieser Beitrag war vor allem eine Reaktion auf GOETZ, 1987, S. 110-189; zuletzt GOETZ, 2006, S. 39-58.

sondern waren Herrschaftsvorstellungen, so Fried, allein auf die Person des Königs und das Herrscherhaus bezogen?

2. Hat die frühmittelalterliche Gesellschaft staatliche Institutionen ausgebildet oder waren das Königshaus und die Adelhäuser in einem reinen Personenverband organisiert?¹⁰

Diese Forschungskontroverse ist letztlich auch eine Konsequenz aus der Quellenlage bzw. dem Umgang mit der Überlieferung. Denn schon die Quellenauswahl ist ausschlaggebend für die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Ordnungsvorstellungen im 9. und 10. Jahrhundert. Die überlieferten Quellen erlauben es nämlich, sowohl Elemente einer transpersonalen Reichsauffassung festzustellen wie auf der anderen Seite auch mangelndes Abstraktionsvermögen. Vertreter der transpersonalen Vorstellungen wie Goetz haben vor allem erzählende Quellen (Historien, Annalen, Chroniken) untersucht. Frieds Untersuchungen dagegen beruhen auf Rechtsquellen wie Kapitularien und Konzilien.¹¹

In der jüngsten Forschung gibt es jetzt aber vermittelnde Stimmen, die Konsequenzen aus der beschriebenen Quellenlage gezogen haben. So hat Roman Deutinger die Diversität und Widersprüchlichkeit der politischen Ordnung in seiner „pragmatischen Verfassungsgeschichte“ des ostfränkischen Reichs¹² anhand der Überlieferungslage deutlich gemacht. Er sieht keinen Gegensatz zwischen Herrschaftsvorstellungen und Handlungen bei den Zeitgenossen. Die unterschiedlichen Überlieferungsstränge hätten bei den Historikern den Eindruck erweckt, dass es diesen Gegensatz gegeben habe. Auch Walter Pohl will sich nicht länger um moderne Forschungsbegriffe streiten, sondern ist der Ansicht, dass die Diskussion in der Forschung zu sehr durch falsche Alternativen – Institutionen *oder* Personenverbände – dominiert worden ist. Er hält für die wichtigere Frage, welche Abläufe und Mechanismen die

10 Dieser so genannte „Personenverbandsstaat“ ist als historisches Konzept von Theodor Mayer einmal als Gegenentwurf zum etatistischen Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts entwickelt worden.

11 Zur Bedeutung der Quellenauswahl auch GOETZ, 2006, S. 45. FRIED, 1994, untersucht praktisch keine historiographischen Quellen, sondern hauptsächlich Konzilien, Kapitularien und Urkunden. Goetz hingegen hat einen eindeutigen Schwerpunkt auf der Auswertung der erzählenden Quellen, jedoch stammen die Quellen aus einem recht engen Zeitraum (Notker, Nithardt).

12 DEUTINGER, 2006, S. 20-23, mit der Würdigung von Frieds Ansatz, aber auch mit dem Hinweis darauf, wie problematisch es ist, die Nicht-Existenz eines Phänomens (hier transpersonale, abstrakte Vorstellungen) zu belegen.

Reiche zu handlungsfähigen Einheiten werden ließen. Ob man für diese Einheiten den Begriff Staat verwende oder nicht, sei letztlich nicht entscheidend.¹³

Um das deutlich zu machen, kontrastiert Pohl das etymologische Wissen des westgotischen Bischofs Isidors von Sevilla aus dem 7. Jahrhundert, der *regnum* von *rex* ableitet,¹⁴ mit dem Gebrauch von *regnum* bei dem langobardischen Gelehrten Paulus Diaconus aus dem 8. Jahrhundert. Paulus Diaconus sah es als wichtigste Aufgabe eines Königs an, das *regnum* zum allgemeinen Wohl zu regieren. Die Königsherrschaft war also nicht nur das *regnum*, sondern dieses stand dem König auch gegenüber.¹⁵ Bei den Geschichtsschreibern Notker und Nithard (erste Hälfte 9. Jahrhundert) kann Hans-Werner Goetz verschiedene Dimensionen des *regnum*-Begriffs nachweisen, auch transpersonale Staatsvorstellungen, losgelöst von der Person des Königs:¹⁶ so bezeichnen diese Autoren des 9. Jahrhunderts in der Zeit der Auflösung des karolingischen Großreichs als *regnum* auch die nach der Teilung von 843 neu entstehenden politischen Einheiten. Es gibt nicht mehr nur ein *regnum*, es gibt *regna*. *Regnum* kann andererseits im Sinne von ‚Königsherrschaft‘ auch direkt auf den König bezogen sein, aber nicht unbedingt auf seine Person, sondern auf seine Aufgabe und Tätigkeit, also sein Amt.¹⁷ Zudem enthält *regnum* eine personale und territoriale Komponente: ein *regnum* ist auf ein bestimmtes Gebiet bezogene Größe, die sich aus König und Volk zusammensetzt. Ein König allein hat kein *regnum*. Sehr wohl können *regna* ohne einen König existieren, Königsherrschaft ohne *regnum* gibt es aber in der Vorstellung der Zeitgenossen nicht.¹⁸

13 POHL, 2006, S. 15.

14 ISIDOR VON SEVILLA, *Etymologiae* IX, 3, 1: *Regnum a regibus dictum. Nam sicut reges a regendo vocati, ita regnum a regibus. Isidori Hispaliensis Episcopi, Etymologiarum sive Originum Libri XX*, ed. Wallace M. Lindsay, Bd. 1 (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis) Oxford 1911, Nachdruck 1957.

15 PAULUS DIACONUS, *Historia Langobardorum* III, 34, ed. Ludwig Bethmann/ Georg Waitz, in: *Monumenta Germaniae Historica SS rer. Langob. et Ital., saec. VI-IX*, Hannover 1878. Vgl. dazu POHL, 2006, S. 28 mit Ankündigung einer Studie „vom langobardischen zum fränkischen Italien: Herrschaft, Text und Identität“.

16 Alle Nachweise bei GOETZ, 2006.

17 GOETZ, 2006, S. 47. Zum Amtscharakter des Königtums und der Fixierung des Vertragsgedankens jetzt APSNER, 2006, hier besonders S. 237-255. Zur ideologischen Grundlage ANTON, 1968.

18 Das Postulat von Althoff „Königsherrschaft ohne Staat“, (ALTHOFF, 2000) bezieht sich nicht auf den Begriff *regnum* und ist dezidiert als Ablehnung der alten rechtsgeschichtlichen, etatistischen Sicht zu verstehen. Althoff sieht allerdings die ottonische Königsherrschaft als eine von der Karolingerzeit verschiedene und im

Die Arbeiten von Deutinger und Pohl zeigen deutlich, dass es notwendig ist zu untersuchen, auf welche politischen Leitvorstellungen die Autoren sich in ihren Texten bezogen haben. Mögliche Begriffe, die für die Autoren Referenzen dafür waren, wie sich politische Ordnung überhaupt manifestierte, können sein: *regnum*, *ecclesia* oder *res publica*. Ich konzentriere mich jetzt bei der Vorstellung der Quellen auf *regnum* und das Königtum.

2. Wissen über Königtum in den Quellen

Bei der bisherigen Beschäftigung mit den Quellen zum frühmittelalterlichen Königtum ging man davon aus, dass sich Wissen über das Königtum und die politische Ordnung der Reiche vor allem in normativen Quellen finden lässt. Wie etwa in Konzilien, Kapitularien, so genannten liturgischen Quellen wie Krönungsordines sowie auch noch den Königsspiegeln, obwohl Königsspiegel an sich gar keine Staatstheorien enthalten, sondern gelehrtes Wissen über das Königtum¹⁹ und Handlungsanweisungen an einen idealen Herrscher beinhalten.

Gemeinsam ist diesen Quellen, dass man aus ihnen herauslesen kann, wie der König und die übrigen Gruppen der Gesellschaft in politischer Hinsicht funktional miteinander verbunden waren. Wichtig ist nämlich, dass diese Quellen nicht nur die Person des Königs in den Mittelpunkt der politischen Ordnung stellen, sondern auch die Aufgaben und Funktionen der anderen Entscheidungsträger. Dazu gehören Bischöfe und weltliche Große; Äbte in eingeschränktem Maße. Insgesamt wird in diesen Quellen deutlich, dass die geistlichen und weltlichen politischen Funktionsträger zur Generierung und Aufrechterhaltung der politischen Ordnung eigene liturgische und rechtliche Kompetenzen hatten.²⁰

Grunde archaische, vorstaatliche Herrschaft an – in der aber, so ist zu ergänzen, die imperiale Herrschaftsentfaltung ihren Ausgang nahm. So misst Althoff letztlich die „staatlichen“ Formen des Frühmittelalters – die er ja negiert – an modernen Kategorien und fragt eben nicht nach den Bewertungsmaßstäben der Zeitgenossen.

19 Die Auffassung vom *ministerium regis* entstand durch die Augustinusrezeption im Westgotenreich und wurde über insulare Spiegel (Pseudo-Cyprian) auch auf dem Kontinent verbreitet. Isidor von Sevilla hat in seinen *Etymologiae* den Zusammenhang von Königtum und rechtem Verhalten betont: *reges a regendo et a recte agendo vocati* (*Etymologiae* I, 29, 3); *non autem regit, qui non corrigit* (IX, 3, 4).

20 APSNER, 2006, S. 237-241 zu Gesellschaftsspiegeln und der Bedeutung von Ratgebern. Dazu grundlegend für das 8. Jahrhundert HANNIG, 1982; für das 9. Jahrhun-

Das bedeutet im Hinblick auf das Königtum, dass sich in den Vorstellungen der Zeitgenossen das *regnum* nicht allein in der Person des Königs manifestierte, sondern auch eine darüber hinausgehende Handlungs- und Aktionsgemeinschaft war.²¹

Aber die Könige hatten wie die anderen Amtsträger innerhalb der politischen Ordnung auch bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Dass mit dem Amt eine bestimmte Verantwortung einhergeht, formulierte so schon Isidor von Sevilla im 7. Jahrhundert: „Die Könige werden von regieren und rechtem Handeln her bezeichnet. Derjenige regiert aber nicht, der nicht verbessert.“²² Diese Vorstellung vom *ministerium regis*, also vom Dienstant des Königs, wurde im 9. Jahrhundert in der Spiegelliteratur aufgegriffen und in Westfranken in der

dert NELSON, 1986, S. 91-116; DERS., 1994, S. 52-87. Der König ist zwar Teil der göttlichen Weltordnung, aber beim praktischen Regierungshandeln ist nicht immer das Bewusstsein, Teil der göttlichen Weltordnung zu sein, zu erahnen, wie umgekehrt hinter Gesellschaftsspiegeln und Ordnungen keine „fromme Verbrämung“ von „Realpolitik“ vermutet werden darf. Zu diesem Aspekt SCHIEFFER, 1998, S. 345-362.

- 21 Dies konnte auch der Auffassung des jeweiligen Königs entsprechen. Berühmt ist das Beispiel Ludwigs des Frommen. In seiner *Admonitio ad omnes reges ordines* (ed. Alfred Boretius, in: *Monumenta Germaniae Historica, Capitularia regum Francorum* II, 1, Hannover 1883, Nr. 150) fordert er ein Zusammenwirken aller Stände (geistliche wie weltliche Amtsträger) zum Wohle des Reiches. Sich selbst sieht er in der Verantwortung, am Jüngsten Tag vor Gott Rechenschaft für seine Regierung abgeben zu müssen.
- 22 *Etymologiae* I 29,3; IX 3,4-6. Das Werk Isidors ist Enzyklopädie, Wörterbuch, und Verzeichnis des Wissens seiner Zeit. Der westgotische Bischof erklärt die Herkunft der Worte, aber nicht in unserem heutigen Sinne als Geschichte der Wortentwicklung, sondern er erklärt mit Hilfe der Semantik die göttliche Ordnung der Welt, so wie sie sich in den Wörtern widerspiegelt. Isidor stellte ein Orientierungswissen bereit, das im gesamten christlichen Europa breit rezipiert wurde. Seine Etymologien fanden vor allem über die Vermittlung durch irische Werke in England, Italien und im Frankenreich und allen Nachfolgestaaten weite Verbreitung und er prägte mit seinen oben zitierten Sätzen die mittelalterlichen Königs-idee. Vor allem die Vorstellung vom Sakralcharakter des Königtums und der Heilsverantwortung des Königs für das ihm anvertraute Volk wurde durch die Isidor-Rezeption europäisches Allgemeingut. Sowohl Isidors Königsbild als auch die (modifizierten) Königsbilder der rezipierenden Länder basieren auf dem jeweiligen Wissen ihrer Zeit (bei Isidor vor allem Augustinus und Gregor der Große) und der jeweiligen Gesellschaft. So wurden in Irland Isidors Satz über das Königtum mit paganen und alttestamentarischen Vorstellungen kombiniert. Vor allem über die Rezeption des irischen Pseudo-Cyprian gelangte dieser Wissensbestand auf den Kontinent und wurde dort wiederum dem Wissenshorizont und damit der Vorstellungswelt angepasst. Vgl. allgemein ANTON, 1968.

zweiten Hälfte des Jahrhunderts weiter ausgebaut.²³ Diese Vorstellung vom Amtscharakter bildet das gemeinsame Kennzeichen des Wissens über König und Bischof. Die Bischöfe und Großen haben Anteil am königlichen Amt.²⁴ In den westfränkischen Ordines des 9. Jahrhunderts wird bereits auch betont, dass der König seinerseits Mittler zwischen Klerus und Volk ist. Die Teilhabe des Königs am priesterlichen Amt wurde vermutlich bereits 848 bei der Königsweihe Karls des Kahlen in Orléans dadurch dargestellt, dass er die Krone aus den Händen der Bischöfe erhielt.²⁵

Mit den Bischöfen ist eine wichtige Gruppe angesprochen, die sowohl als geistliche Amtsträger als auch als Autoren von Konzilsakten, Kapitularien und anderen Texten zum Königtum und regnum aufgetreten sind.²⁶ Diese Gruppe ist von besonderem Interesse, da die Bischöfe durch ihre Mitwirkung an der Königserhebung und der Reichsverwaltung nicht nur durch ihre Schriften, sondern auch praktisch an der Gestaltung der politischen Ordnung mitgewirkt haben.

23 Bei Jonas von Orléans und der Synode von Paris um 829 (mit wörtlichen Zitaten der Isidor-Stellen) und in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von Hinkmar von Reims.

24 Entwickelt wurde diese Vorstellung wohl unter Ludwig dem Frommen. Allerdings finden sich in der Regierungszeit Ludwigs bischöfliche und königliche Auslegungen. Zeugnisse der bischöflichen Auslegung, die die geistliche Gewalt über der weltliche sah, finden sich vor allem in den Akten der Synode von Paris. Die Konzilsakten wurden von Jonas von Orléans redigiert, der zeitgleich auch einen Gesellschaftsspiegel, die so genannte *Admonitio* (Ermahnung), verfasste. *Admonitio*, ed. mit Kommentar und dt. Übersetzung von HANS HUBERT ANTON, Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 45), Darmstadt 2006, S. 46-99.

25 APSNER, 2006, S. 240, zu dem undatierten Ordo von vermutlich 848. In Westfranken ging mit der besonderen sakralen Erhöhung des Königs durch die Salbung seit Hinkmar eine gleichzeitige Etablierung des bischöflichen Mahnrechts und der bischöflichen Kontrollfunktion einher, das aus der Vermittlung der Herrschersakralität durch die Salbung abgeleitet wurde. Daher lässt sich festhalten, dass gerade der gesalbte und sakral erhöhte König kritisiert, kontrolliert und eventuell abgesetzt werden kann – da die Salbung an die Eignung geknüpft wurde. Es besteht also kein Gegensatz von Salbung und bischöflicher Kontrolle oder adliger Mitwirkung. Zur grundlegenden Frage nach der Bedeutung der Salbung im Konzept der konsensualen Herrschaft vgl. jetzt SCHNEIDMÜLLER, 2000, S. 64-70.

26 Zum Verhältnis von Kapitularien und Konzilsakten und zu den vielfältigen Überschneidungen von „weltlichem“ und „geistlichem“ Bereich vgl. FELTEN, 1993, S. 177-201, bes. S. 178-184, hier S. 178: „formal und inhaltlich sind Konzilsakten und viele Kapitularien nicht zu trennen“.

Aus diesem Grunde ist es sehr problematisch, die von diesen Bischöfen verfassten Texte in einen weltlichen und geistlichen Teil oder in einen rechtlichen und liturgischen Teil zu trennen. Eine Praxis, die auf die ältere Forschung zurückgeht und sich in Editionen niederschlägt, in denen die Texte aus ihrem ursprünglichen Kontext herausgelöst werden.²⁷ Denn die gleichen Autoren schrieben Briefe und Mahnschreiben, verfassten Handlungsanleitungen für den König, bei Bedarf auch Ordines und Synodalberichte, aber eben auch Viten und Chroniken. Wenn man die Autoren als Referenz nimmt, handelt sich um ein ganzheitliches Quellenkorpus.

In dieser Perspektive werden dann auch hagiographische und historiographische Quellen, die bisher in Bezug auf politische Vorstellungen weniger in den Blick genommen wurden, zu aussagekräftigen Texten. Denn die Autoren erläutern in ihnen ihre politischen Vorstellungen in Form von Erzählungen und geben so der politischen Ordnung einen Sinn.

3. Das von Hinkmar gemachte Wissen über das Königsamt

Welche Erkenntnismöglichkeiten sich ergeben, wenn man die Texte nicht nach rechtlichen oder geistlichen Kategorien trennt, sondern im Sinne von Wissensträgern zu einem Phänomen – bei meinem Fall Königtum – zusammen liest, lässt sich sehr gut am Beispiel Hinkmars von Reims verdeutlichen.

Er berichtet über die Krönung und Weihe Karls des Kahlen 869 zum König von Lothringen in den von ihm verfassten Annalen von St. Bertin, den so genannten „westfränkischen Reichsannalen“. In diese Schilderung ist auch der von ihm verfasste Ordo für diese Krönung eingeflochten.²⁸

27 Daher sind in der großen Editionsreihe der *Monumenta Germaniae Historica* soweit möglich stets die neueren Editionen der *Concilia* heranzuziehen, statt auf die alte Edition der *Capitularia* zu vertrauen. Die Krönungsordines etwa wurden in den alten Editionen der *Capitularia* in einen rechtlichen und einen liturgischen Teil getrennt und so aus ihrem Gesamtzusammenhang gerissen. Den „falschen Eindruck“, der dadurch erweckt wird, erwähnte schon SCHRAMM, 1938, S. 3-55, hier S. 13. Jedoch trennt er selbst bei seinem Vorgehen den vermeintlich „juristischen“ Teil von dem „eigentlichen“ Ordo.

28 Die ursprüngliche Fassung des Metzger Ordo ist verloren. Es gibt verschiedene Überlieferungsstränge und eine Sonderüberlieferung des „rechtlichen“ Teils in den *Annales Bertiniani*. Der zweite, „liturgische“ Teil ist in Form einer Notitia erhal-

Die detaillierte Schilderung Hinkmars von der Krönung Karls des Kahlen besticht durch einen sehr eigenen, spezifischen Stil, der vor allem darin besteht, dass er mit fiktiven Reden arbeitet. Diese Reden haben die Aufgabe, seine eigenen Vorstellungen und sein Wissen über Königtum und Reich zu sichern und festzuschreiben. Deshalb lässt er die Amtsträger, Bischöfe und den König ihre Auffassungen von den Aufgaben des Königs – die, wie erwähnt, seine eigenen Vorstellungen sind – wiedergeben.²⁹ Mit dieser Form der Darstellung gelingt es Hinkmar, eine politische Konzeption über den Weg der wörtlichen Rede zu transportieren, in der sowohl die transpersonale Herrschaftsvorstellung als auch das Reich als Aktionsgemeinschaft einen Platz haben und sich nicht ausschließen.

Was sich aber ausgehend von der Salbung Karls des Kahlen noch zeigen lässt, ist wie Hinkmar mit Wissen umgegangen ist. Denn anlässlich der von ihm vorgenommenen Salbung Karls erzählte er die Geschichte des Himmelsöls. In den *Annalen* und seinen weiteren Schriften arbeitet Hinkmar diese Geschichte zu einem umfangreichen politischen Wissensbestand aus. Mit diesem Öl, das von einer Taube vom Himmel gebracht wurde, habe der Bischof Remigius von Reims im 5. Jahrhundert Chlodwig getauft und zum König gesalbt und nun salbe er, Hinkmar, Karl mit demselben Öl, das vom heiligen Geist gebracht worden sei.³⁰ Es spricht vieles dafür, dass Hinkmar diese Geschichte

ten. Dieser Teil, der die Gebete und Handlungen der Bischöfe schildert, ist im Perfekt abgefasst, also quasi wie ein Kapitular und eben nicht als Anleitung für die Zukunft. Zu den verschiedenen Überlieferungen und der Autorenschaft vgl. die Bemerkungen in der neuen kritischen Edition: Metzger Ordo von 869, ed. RICHARD JACKSON, in: *Ordines coronationis Franciae. Texts and ordines for the coronation of Frankish kings and French kings and queens in the middle ages 1*, Philadelphia 1995, S. 87-109. Vgl. Auch MGH *Capitularia regum Francorum* 2, hg. v. ALFRED BORETIUS/VIKTOR KRAUSE, Hannover 1897, Nr. 276 (rechtlich) und Nr. 302 (liturgisch), sowie *Annales Bertiniani*, ed. REINHOLD RAU (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 2. Teil; Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 6), ad. a. 869, S. 195-201.

29 Der Krönungseid Karls, die so genannte *promissio*, bildete, so wie sie in den *Annalen* und im Metzger Ordo wiedergegeben ist, die Basis für die Versprechen der nachfolgenden westfränkischen Könige, sowohl aus dem karolingischen als auch aus dem robertinisch-kapetingischen Haus. Vgl. zu Ludwig dem Stammeler den westfränkischen Ordo von 877 (MGH Cap. II, 2, Nr. 304); zum Robertiner Ordo 888: *Promissio odonis regis*, ed. ROBERT-HENRI BAUTIER, in: *Recueil des Actes d'Eudes, roi de France (888-898) (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France)*, Paris 1967, Nr. 54.

30 Der klare Wortlaut in den Quellen lässt keine Zweifel daran, dass Hinkmar eine Königssalbung Chlodwigs meint: *Hludowici regis Francorum inclyti per beati*

erfunden hat, auch wenn er teilweise auf ältere Reimser Traditionen zurückgriff.³¹ Die Ansicht, wonach Hinkmar hier nur die Taufsalmung Chlodwigs meint oder der Teil erst später hinzugefügt wurde, halte ich nicht für quellenkonform.

Diese Umdeutung der Chlodwigstaufe in eine Königssalmung ist Hinkmars Werk und wurde zur Geltungsgeschichte des karolingisch-westfränkischen und kapetingisch-französischen Königtums, obwohl es Hinkmar weniger um die Erhöhung des westfränkischen Königtums ging, sondern vor allem um die Kompetenzen des Bischofs und die herausgehobene Stellung der Reimser Kirche.

Nikolaus Staubach konnte jüngst zeigen, dass die Geschichte des Himmelsöls-Wunder und der Salmung eben nicht ad hoc erfunden wurde, sondern wohl schon längere Zeit vorbereitet worden ist, um sie bei einer solchen Gelegenheit einzusetzen und dann dieses Wissen tradieren und anwenden zu können.³²

Denn wie sich belegen lässt, hat sich Hinkmar nicht auf die vorhandenen Texte beschränkt, sondern seine Vorstellungen vom westfränkischen Königtum, der Salmung mit dem besonderen Öl und der Bedeutung der Reimser Kirche auch in anderen Texten verbreitet. Um 877/78 verfasst er eine Lebensbeschreibung des Remigius, dem die Taufe Chlodwigs und das Salbölwunder zugeschrieben wird.³³ Das Besondere an diesem Text ist, dass Hinkmar bei dieser Gelegenheit Hinweise zum Verständnis und zum Traditionshintergrund der von ihm erfundenen Salmung gibt.

Seine Königsvorstellung arbeitet er in weiteren Texten, in normativen, historiographischen, hagiographischen Schriften und Ordines heraus. Heranzuziehen sind aber auch noch Visionsschilderungen, Mahnschreiben an Karl den Kahlen und seine Nachkommen, Kapitularien (Pîtres 869, Quierzy 877), Synodalakten (Fismes 882), ja selbst Güterbeschreibungen.³⁴ Erst wenn man die-

Remigii Francorum apostoli catholicam praedicationem cum integra gente conversi et...vigilia sancti paschae in Remensi metropoli baptizati et coelitus sumpto chrismate, unde adhuc habemus, peruncti et in regem sacrati. Annales Bertiniani ad.a. 869, S. 199.

31 STAUBACH, 2006, S. 79-101, hier bes. S. 88f.

32 Ebd., S. 85-89 zur Revision liturgischer Remigiustexte durch Hinkmar um 852.

33 HINKMAR VON REIMS, *Vita Remigii episcopi Remensis*, ed. BRUNO KRUSCH, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Merovingicarum III*, Hannover 1896, ND 1977, S. 239-341, hier S. 297.

34 Eine unvollständige Auswahl: *Über Person und Amt des Königs* (873 an Karl den Kahlen); *Akten der Synode von St. Macra*; *De Ordine Palatii*; *Mahnschrift an die*

se Texte zusammen liest, ergibt sich die komplexe Komposition der politischen Ordnungsvorstellungen mit einem König an der Spitze im westfränkischen Reich.

Vorläufig lässt sich festhalten, dass Hinkmars Geschichte von der Salbung Chlodwigs in Reims und vom Heiligen Öl eine gezielte symbolische Konstruktion für die Gegenwart war, zugleich aber auch eine Konstruktion der Vergangenheit (*Vita remigii*). Diese Verwendung einer eigens geschaffenen Vergangenheit und das Festhalten des Wissens darüber bewirkten, dass der Gebrauch der „nützlichen Vergangenheit“ selbst zur historischen Wahrheit wurde.³⁵ Hinkmar hat mit Absicht eine Tradition erfunden. Das Gewicht dieser Geschichte, die zum zentralen Wissensbestand wurde und im 12. Jahrhundert zum entscheidenden Argument für die Überlegenheit des französischen Königums in Europa verwandt werden konnte, konnte er allerdings nicht voraussehen.

Für die Fragestellung nach dem Umgang mit Wissen über das Politische in Westfranken lässt sich als Zwischenfazit festhalten: Hinkmar hat Wissensbestände neu geschaffen und erstellt. Diese Herstellung, Neuschöpfung von Wissen, verschleiert er aber als Rezeption und Anwendung von älteren Wissensbeständen (Salbung von Chlodwig, Himmelsöl im Besitz der Reimser Kirche).³⁶

4. Forschungsperspektiven

Hinkmar ist ein Beispiel dafür, wie Wissen, in unserem Fall spezifisch politisches Wissen, in Texte eingeschrieben worden ist. Der Erzbischof von Reims entwirft eine politische Ordnung, die auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint. Das lässt vermuten, dass es im 9. Jahrhundert offenbar verschiedene

Bischöfe und an König Karlmann (um 881); *Bericht über die Villa in Neuilly* (877-882).

35 NELSON, 1990, S. 16-34, hier bes. S. 26.

36 STAUBACH (2006, S. 97-99) lenkt den Blick auf die Verwendung des Esra-Exempels bei Hinkmar: Wie der alttestamentarische Prophet, der nach der Zerstörung der jüdischen Überlieferung die alten Bücher wieder neu (aber so wie sie waren) schrieb, so sieht auch Hinkmar sich in der Situation, verlorene Wahrheiten wieder aufzuschreiben, und zwar mit Gottes Wille.

Funktionen von Wissen gab und Eindeutigkeit der Wissensbestände nicht die Voraussetzung für die Akzeptanz von Wissen war.³⁷

Hinkmar gehörte noch zu der ‚Elite‘ des Karolingerreichs unter Ludwig dem Frommen. Er gehörte zu denen, die noch unter dem Einfluss der karolingischen Renaissance ausgebildet worden waren. Aber diese Gruppe durchlief in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einen Wandlungsprozess. Diese Gruppe verschwand als Träger von Wissen und mit ihnen auch bestimmte Textsorten: So wie die Kapitularien im Ostfrankenreich unter Ludwig dem Deutschen und schließlich im Westfrankenreich im 10. Jahrhundert.

Für das Westfrankenreich in dieser Zeit ergibt sich nun ein erstaunlich widersprüchliches Bild: im Vergleich zum 9. Jahrhundert sind ein Einbruch der Schriftlichkeit, Auflösung der karolingischen Verwaltungsstrukturen und Schwächung der Zentralgewalt festzustellen. Andererseits aber eine Kontinuität der politischen Ordnungsvorstellungen. Eine solche – offenbar nicht singuläre – Diskrepanz erklärt Walter Pohl an einem ganz anderen Beispiel mit dem Rekurs darauf, dass nicht die symbolische Konfliktlösung die Königsherrschaft und das Reich zusammenhielten, sondern die Konflikte an sich und die Gründe, warum sie ausgetragen wurden.

Ohne diesen Aspekt völlig negieren zu wollen, erscheint mir aber ein zentrales Merkmal speziell der westfränkischen Situation, dass es gelungen ist, bestimmte Wissensbestände zu erhalten und den geänderten politischen Bedingungen anzupassen. Die Begriffe wie *regnum* werden von den Autoren im 10. Jahrhundert weiter verwendet; wenn man als Historiker nach ihrer Bedeutung fragt, man muss sich aber im Klaren sein, dass sie eine Tradition haben, die nicht mehr zur aktuellen Situation im 10. Jahrhundert passte, sie aber trotzdem von den Autoren als leistungsfähig angesehen wurden. So wurde der Begriff *regnum francorum* als Ausdruck für das Fortleben des karolingischen Erbens auf dem Boden des westfränkischen Reiches von Abbo von Fleury im

37 Daher sollte von uns Historikern das als Wissen anerkannt werden, was von den Zeitgenossen als Wissen akzeptiert wurde, auch wenn es nicht unseren modernen Kategorien von Wissen, die oftmals eher ‚Rationalität‘ meinen, entspricht. Vielleicht ist ein Vergleich angebracht mit der Kritik, die in der literaturwissenschaftlichen Forschung an Hrabanus Maurus geübt wurde. Er habe nichts ‚geschaffen‘, sondern immer nur Bibelstellen und Väterliteratur neu zusammengestellt, sei langweilig und ohne Kreativität. Wahrscheinlich ging es aber darum gar nicht, die Hochschätzung und die Akzeptanz des ‚Wissens‘, das Hraban bot, war in seiner Zeit hoch, ein Bedürfnis nach Wissen stillte er mit seinen Arbeiten. Zur Kritik an Hraban jetzt FELTEN, 2006, S. 9-19, bes. S. 19: Hraban als ‚Vermittler des tradierten Wissens in seiner Zeit‘ und als ‚Kronzeuge für das Wissen seiner Zeit‘.

10. (und weiter von Hugo von Fleury im 11. Jahrhundert) als Gegenbegriff zum Imperium, zum wiederbegründeten Kaisertum im römisch-deutschen Reich, entwickelt und verwendet.

Wie diese Anpassung der Begriffe an die neuen politischen Rahmenbedingungen vorgenommen wurde, kann man zum Beispiel sehen bei Flodoard von Reims,³⁸ Richer von S. Remi,³⁹ Abbo von Fleury⁴⁰ und Gerbert von Aurillac.⁴¹ Die westfränkischen Geschichtsschreiber des 10. Jahrhunderts werden in der Forschung im Gegensatz zu den hochgeschätzten Gelehrten des 9. Jahrhunderts gering bewertet. Ihre Werke hätten nicht mehr das gesamte Reich im Blick, sondern seien lokal orientiert oder thematisch gebunden gewesen. Fragt man aber nach der Rezeption und Weitergabe von Wissensbeständen in ihren Werken, so gelangt man zu einem differenzierten Ergebnis. Der Reimser Kanoniker Flodoard etwa stellt in seiner Geschichte der Reimser Kirche das Wissen über das Erzbistum zusammen und tradiert gleichzeitig mit den von ihm gesammelten Texten auch das Wissen des 9. Jahrhunderts über das regnum und das Königtum.⁴² Flodoard war Archivar der Reimser Kirche und hat sein Wissen aus heute überwiegend verlorenem Archivmaterial geschöpft. Typisch für ihn ist die Arbeit mit inserierten und paraphrasierten Dokumenten. Er gibt in seiner Geschichte der Reimser Kirche Regesten und z. T. auch Vollzitate von (heute verlorenen) Hinkmar-Briefen, Briefen des Nachfolgers Fulko von Reims, Deperdita der Merowinger und Karolingerzeit für die Reimser Kirche und Testamente der Bischöfe. Er bietet in seinem Werk daher einen ‚klassischen‘ Wissensbestand. Sein Werk ist deshalb sehr viel mehr als eine lokale Geschichte eines Bistums. Als Kanoniker des Reimser Domstifts war er in die politischen Auseinandersetzungen um die Königsherrschaft im Westfrankenreich verstrickt. Das Bistum Reims und die Besetzung des Erzbischofsstuhls waren ein Feld, auf dem die Auseinandersetzungen der Adelshäuser untereinander und mit dem Königtum ausgetragen wurden. Flodoard war direkt beteiligt, zeitweise unter Arrest gestellt und Teilnehmer der Synode von Ingelheim,

38 FLODOARD VON REIMS, Die Geschichte der Reimser Kirche (*Historia Remensis Ecclesiae*), ed. MARTINA STRATMANN, in: MGH *Scriptores* 36, Hannover 1998.

39 RICHER VON S. REMI, *Historiae*, ed. HARMUT HOFFMANN, in: MGH *Scriptores* 38, Hannover 2000.

40 ABBO VON FLEURY, *Collectio Canonum*, in: Migne PL 139, Sp. 473A-508A; *Epistolae* ebd., Sp. 419C-462A.

41 GERBERT D' AURILLAC, *Correspondance*, ed. und übers. v. P. RICHE/ J. P. CALLU, Bd. 1 und 2 (*Les classiques de l'histoire de France au moyen âge* 35, 36), Paris 1993.

42 Vgl. zu Person, Werk und Rezeption die Einleitung zur Edition, S. 1-48.

auf der 948 der Streit um das Reimser Bistum beigelegt wurde. Seine Beteiligung an den politischen Ereignissen seiner Zeit verbindet ihn daher mit Hinkmar von Reims.

Aufgrund dieser Überlegungen plädiere ich dafür, die Untersuchung des Umgangs der Autoren mit Wissen nicht von vorgeblicher lokaler oder regionaler Ausrichtung der Texte abhängig zu machen. Vielmehr sollte man ihre Werke als Produkt ihres Umgangs mit Wissensbeständen betrachten und die von ihnen verfassten Texte, seien sie liturgischer, rechtlicher oder historiographischer Art, entsprechend im Zusammenhang analysieren. Konkret möchte ich diese Perspektive anwenden auf die Transformation der westfränkischen Gesellschaft vom 9. zum 10. Jahrhundert und die Transformation der Wissensbestände. Welches Wissen über das Königtum und die Gesellschaftsordnung wurde unter gewandelten Bedingungen weitergegeben? In welcher Form geschah das und welcher Personenkreis war daran beteiligt. Was hielt das westfränkische Reich im 10. Jahrhundert zusammen? Was wird als ‚Staat‘ – im Sinne von Größe, in dem sich politische Ordnung niederschlägt – erkannt?⁴³

Wie die Autoren des 9. und 10. Jahrhunderts mit Wissensbeständen umgegangen sind, möchte ich anhand der drei Begriffe Erstellen, Anwenden und Tradieren untersuchen. Damit ist kein linearer Ablauf gemeint, sondern die Umgangspraxis der Autoren mit den ihnen zur Verfügung stehenden Wissensbeständen.

Erstellen: das Erstellen von Wissensbeständen ist in den Quellen kaum greifbar, es wird vermutlich getarnt als Rezeption, wie bei Hinkmar zu beobachten. Zu untersuchen ist, ob Hinkmar ein Sonderfall war. Doch deutet sich ähnliches dann an, wenn ‚Neues‘ berichtet wird, als Wahrheit (und Wissen) über die Vergangenheit deklariert und mit Erklärungen versehen wird, etwa in der *Historia Francorum Senonensis*: mit der Wahl Hugo Capets endete das Reich Karls des Großen.

Anwenden: Wissen wird auf die jeweilige Gegenwart angewendet, um die politische Ordnung und deren Legitimation zu leisten. Dieser Umgang mit politischem Wissen kann sich explizit in der Beschreibung der politischen Ordnung äußern. Es können ganze ‚Modelle‘ und ‚Theorien‘ rezipiert werden, aber genauso gut kann es sich implizit äußern, z. B. wenn jemand schreibt: „in richtiger Art und Weise“ oder „gemäß der Ordnung“. Die Anwendung von Wissen war auch abhängig von der Anwendungssituation und von den Erwar-

43 Vgl. dazu auch die Überlegungen bei APSNER, 2006, bes. S. 277, zur „langen Dauer“ des Vertrages von Coulaines.

tungen, die an die Anpassungsleistungen bestimmter Textsorten gestellt wurden.

Tradieren: Tradieren kann mit Absicht oder unabsichtlich erfolgen. Die Weitergabe und Vermittlung von Wissen kann von einem Autor zwar zielintendiert gewesen sein, im Sinne einer Etablierung einer Tradition; aber auf die tatsächliche Rezeption und den Umgang damit hatte er keinen Einfluss. Wissensbestände konnten von späteren Generationen unter anderen Bedingungen aktualisiert und angepasst werden. Wissen über Königtum ist nicht an eine bestimmte Dynastie gebunden, kann aber rückwirkend so ‚verkauft‘ werden (Anspicung).

Entscheidend ist also nicht nur, dass Wissen da ist, sondern auch wie mit Wissen umgegangen wird. Denn Autoren des 9. und 10. Jahrhunderts blickten nicht von außen quasi als unbeteiligte Beobachter auf die politische Ordnung, sondern sie gestalteten sie durch ihre Texte mit. Was uns heute daran deshalb interessieren muss, wie sie das durch Erstellen, Anwenden und Tradieren von Wissensbeständen gemacht haben.

Diese Systematisierung wäre ohne einen explizit kulturwissenschaftlichen Zugriff nicht möglich gewesen, weil die Zusammenhänge nicht offen liegen, sondern eine verborgene Struktur unter der Oberfläche bilden, die nicht ohne weiteres sichtbar ist. Gerade das vermeintlich Bekannte, immer Gleiche, das Standardisierte bietet gute Möglichkeiten diese verborgene Struktur zu untersuchen: denn die Feststellung von etwas ‚Gemachtem‘ erfordert doch als nächsten Schritt die Beantwortung der Frage „wie ist es gemacht?“ Man muss sich also fragen: Was wird ausgewählt, ausgeschlossen, nicht mehr als wissenschaftlich oder tradierenswert angesehen? Was verändert sich im scheinbar autoritär Abgesicherten, was wird weitergegeben, aufgegriffen und in welcher Form angepasst an das Selbstbild der jeweiligen Gesellschaft und für die Bedürfnisse der jeweiligen Gegenwart?

Literatur

- ABBO VON FLEURY, *Collectio Canonum*, in: Migne PL 139, Sp. 473A-508A.
DERS., *Epistolae*, in: Migne PL 139, Sp. 419C-462A.
ALTHOFF, GERD, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* [Urban-Taschenbücher 473], Stuttgart u. a. 2000.

- Annales Bertiniani, ed. REINHOLD RAU (Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte 2. Teil; Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 6), ad. a. 869, S. 195-201.
- ANTON, HANS HUBERT, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner historische Forschungen 32), Bonn 1968.
- APSNER, BURKHARD, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer Historische Forschungen 58), Trier 2006.
- Capitularia regum Francorum 2, hg. von ALFRED BORETIUS/VIKTOR KRAUSE, Hannover 1897.
- DEUTINGER, ROMAN, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20), Ostfildern 2006, S. 19-23.
- FAUSER, MARKUS, Kulturwissenschaft (Einführungen Germanistik), Darmstadt ²2004.
- FELTEN, FRANZ J., Konzilsakten als Quellen für die Gesellschaftsgeschichte des 9. Jahrhunderts, in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, hg. von GEORG JENAL unter Mitarbeit von STEPHANIE HAARLÄNDER, Stuttgart 1993, S. 177-201.
- DERS., Hrabanus Maurus. Mönch, Gelehrter, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz, zur Einführung, in: Hrabanus Maurus. Gelehrter, Abt von Fulda und Erzbischof von Mainz (Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz), hg. von FRANZ J. FELTEN/BARBARA NICHTWEIß, Mainz 2006, S. 9-19.
- FLODOARD VON REIMS, Die Geschichte der Reimser Kirche (Historia Remensis Ecclesiae), ed. MARTINA STRATMANN, in: MGH Scriptores 36, Hannover 1998.
- FRIED, JOHANNES, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen „Kirche“ und „Königshaus“, in: Historische Zeitschrift 235 (1982), S. 1-43.
- DERS., Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von JÜRGEN MIETHKE/KLAUS SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 73-104.

- GERBERT D'AURILLAC, *Correspondance*, ed. und übers. v. P. RICHE/J. P. CALLU, Bd. 1 und 2 (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 35, 36), Paris 1993.
- GOETZ, HANS-WERNER, Die Wahrnehmung von ‚Staat‘ und ‚Herrschaft‘ im frühen Mittelalter, in: *Staat im frühen Mittelalter* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 34; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), hg. von STUART AIRLIE u. a., Wien 2006, S. 39-58.
- DERS., *Regnum*. Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 104 (1987), S. 110-189.
- HANNIG, JÜRGEN, *Consensus fidelium*. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982.
- HINKMAR VON REIMS, *Vita Remigii episcopi Remensis*, ed. BRUNO KRUSCH, in: *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum rerum Merovingicarum III*, Hannover 1896, ND 1977, S. 239-341, hier 297.
- ISIDOR VON SEVILLA, *Etymologiae IX, 3, 1: Regnum a regibus dictum. Nam sicut reges a regendo vocati, ita regnum a regibus*. *Isidori Hispaliensis Episcopi, Etymologiarum sive Originum Libri XX*, ed. WALLACE M. LINDSAY, Bd. 1 (Scriptorum Classicorum Bibliotheca Oxoniensis) Oxford 1911, Nachdruck 1957.
- JARNUT, JÖRG, Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41), hg. von DIETER HÄGERMANN u. a., Berlin/New York 2004, S. 504-509.
- JONAS VON ORLÉANS, *Admonitio*, ed. mit Kommentar und dt. Übersetzung von HANS HUBERT ANTON, *Fürstenspiegel des frühen und hohen Mittelalters* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 45), Darmstadt 2006, S. 46-99.
- LANDWEHR, ACHIM, Das Sichtbare sichtbar machen. Annäherungen an ‚Wissen‘ als Kategorie historischer Forschung, in: *Geschichte(n) der Wirklichkeit. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte des Wissens*, hg. von ACHIM LANDWEHR, Augsburg 2002 (= Documenta Augustana 11), S. 61-89.

- LAUDAGE, JOHANNES (Hg.), Von Fakten und Fiktionen (Europäische Geschichtsdarstellungen 1), Köln u. a. 2003.
- LUDWIG DER FROMME, Admonitio ad omnes reges ordines, ed. ALFRED BORETIUS, in: Monumenta Germaniae Historica, Capitularia regum Francorum II, 1, Hannover 1883.
- NELSON, JANET, Hincmar of Reims on King-making: The Evidence of the Annals of St. Bertin, 861-882, in: Coronations. Medieval and Early Modern Monarchic Ritual, hg. von JANOS M. BAK, Berkeley u. a. 1990, S. 16-34.
- DERS., Kingship and empire in the Carolingian world, in: Carolingian Culture. Emulation and innovation, hg. von ROSAMOND MCKITTERICK, Cambridge 1994, S. 52-87.
- NELSON, JANET, Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: Politics and Ritual in Early medieval Europe, hg. von JANET NELSON, London 1986, S. 91-116 (erstmals 1983).
- Ordines coronationis Franciae. Texts and ordines for the coronation of Frankish kings and French kings and queens in the middle ages 1, ed. RICHARD JACKSON, Philadelphia 1995, S. 87-109.
- PATZOLD, STEFFEN, Die Bischöfe im karolingischen Staat. Praktisches Wissen über die politische Ordnung im Frankenreich des 9. Jahrhunderts, in: Staat im frühen Mittelalter (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 34; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), hg. von STUART AIRLIE u. a., Wien 2006, S. 133-162.
- DERS., Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- PAULUS DIACONUS, Historia Langobardorum III, 34, ed. LUDWIG BETHMANN/GEORG WAITZ, in: Monumenta Germaniae Historica SS rer. Langob. et Ital., saec. VI-IX, Hannover 1878.
- POHL, WALTER, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 34; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), hg. von STUART AIRLIE u. a., Wien 2006 S. 9-38.
- Promissio odonis regis, ed. ROBERT-HENRI BAUTIER, in: Recueil des Actes d'Eudes, roi de France (888-898) (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France), Paris 1967.

- RICHER VON S. REMI, *Historiae*, ed. Harmut Hoffmann, in: MGH *Scriptores* 38, Hannover 2000.
- SCHIEFFER, RUDOLF, *Mediator cleri et plebis*. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: *Herrschaftspräsentation im ottonischen Sachsen (Vorträge und Forschungen 46)*, hg. von GERD ALTHOFF/ERNST SCHUBERT, Sigmaringen 1998, S. 345-362.
- SCHNEIDMÜLLER, BERND, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67)*, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG, Berlin 2000, S. 53-87.
- DERS., *Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 485-500.
- SCHRAMM, PERCY ERNST, *Ordines-Studien II. Die Krönung bei den Westfranken und den Franzosen*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 15 (1938), S. 3-55.
- STAUBACH, NIKOLAUS, *Signa utilia – signa inutilia*. Zur Theorie gesellschaftlicher und religiöser Symbolik bei Augustinus und im Mittelalter, in: *Frühmittelalterliche Studien* 36 (2002), S. 19-49.
- DERS., *Regia sceptri sacrans*. Erzbischof Hinkmar von Reims, der heilige Remigius und die „Sainte Ampoule“, in: *Frühmittelalterliche Studien* 40 (2006), S. 79-101.
- TSCHOPP, SILVIA SERENA/WEBER, WOLFGANG E. J., *Grundfragen der Kulturgeschichte (Kontroversen um die Geschichte)*, Darmstadt 2007.

